

**Durchverbindung und Anbindung des UW der
bestehenden 110-kV-Leitungen LH-13-110 und LH-13-104 bei Trent im Kreis
Plön
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 02.05.2023 – Az.:
AfPE 6- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-73

Die **Schleswig-Holstein Netz AG** plant mit einer Durchverbindung die Anpassung der bestehenden 110-kV-Leitungen LH-13-110 und LH-13-104 bei Trent im Kreis Plön sowie die Einbindung des bereits errichteten UW Trenter-Berg südwestlich der Ortschaft Trent über einen neu zu errichtenden Mast.

Für das hier betrachtete Vorhaben ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben

kann. Die vorliegende Unterlage liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Durchverbindung Trent: Der im Norden liegende Änderungsbereich ist eine Durchverbindung zwischen dem Mast 1 der 110- kV-Leitung LH-13-110 und dem Mast 85 der Leitung LH- 13-104 innerhalb der Ortschaft Trent, wobei das bestehende und im Rückbau befindliche UW Trent überspannt wird. Der Rückbau des UW ist nicht Bestandteil dieses Vorhabens. Für die Zuwegung und die Arbeitsflächen der Durchverbindung in Trent werden temporär ca. 0,41 ha auf einer Ackerfläche und einer Grünlandfläche in Anspruch genommen, wobei die komplette Zuwegung, als auch die Arbeitsflächen innerhalb des **LSG „Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung“** liegen. Das ca. 500 m lange Freileitungsprovisorium in Trent wird über Ackerflächen, durch Gehölze auf einem **Steilhang, über einen Knick** und eine Feldhecke gespannt. Die Struktur des Steilhangs bleibt dabei unberührt. Die temporär dafür benötigte Fläche inklusive Schutzbereich beträgt ca. 1,5 ha.

Einbindung des neuen UW Trenter- Berg: Beim zweiten südlichen Änderungsbereich handelt es sich um die Einbindung des neuen UW Trenter- Berg mit dem Neubau des Mastes Nr. 82a außerhalb der Ortschaft Trent südlich der Siedlung Trenter Berg. Für den Mastneubau am Trenter-Berg werden je nach Art des Fundamentes (Einzelfundamente oder Plattenfundament) ca. 6 m² bis max. 400 m² Fläche versiegelt. Im Falle eines Plattenfundamentes findet die Versiegelung zum größten Teil unterirdisch in ca. 1,5- 2 m Tiefe statt. Durch die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden Ackerflächen bzw. vorhandene Zufahrtswege mit ca. 0,82 ha Größe temporär in Anspruch genommen. In der aktuellen Planung befindet sich die Arbeitsfläche für den Mastneubau teilweise innerhalb eines **Knick**s. Das Kabelprovisorium am Trenter-Berg wird temporär oberirdisch auf Ackerflächen sowie durch einen **Knick** verlegt und nimmt ca. 1,8 ha Fläche in Anspruch.

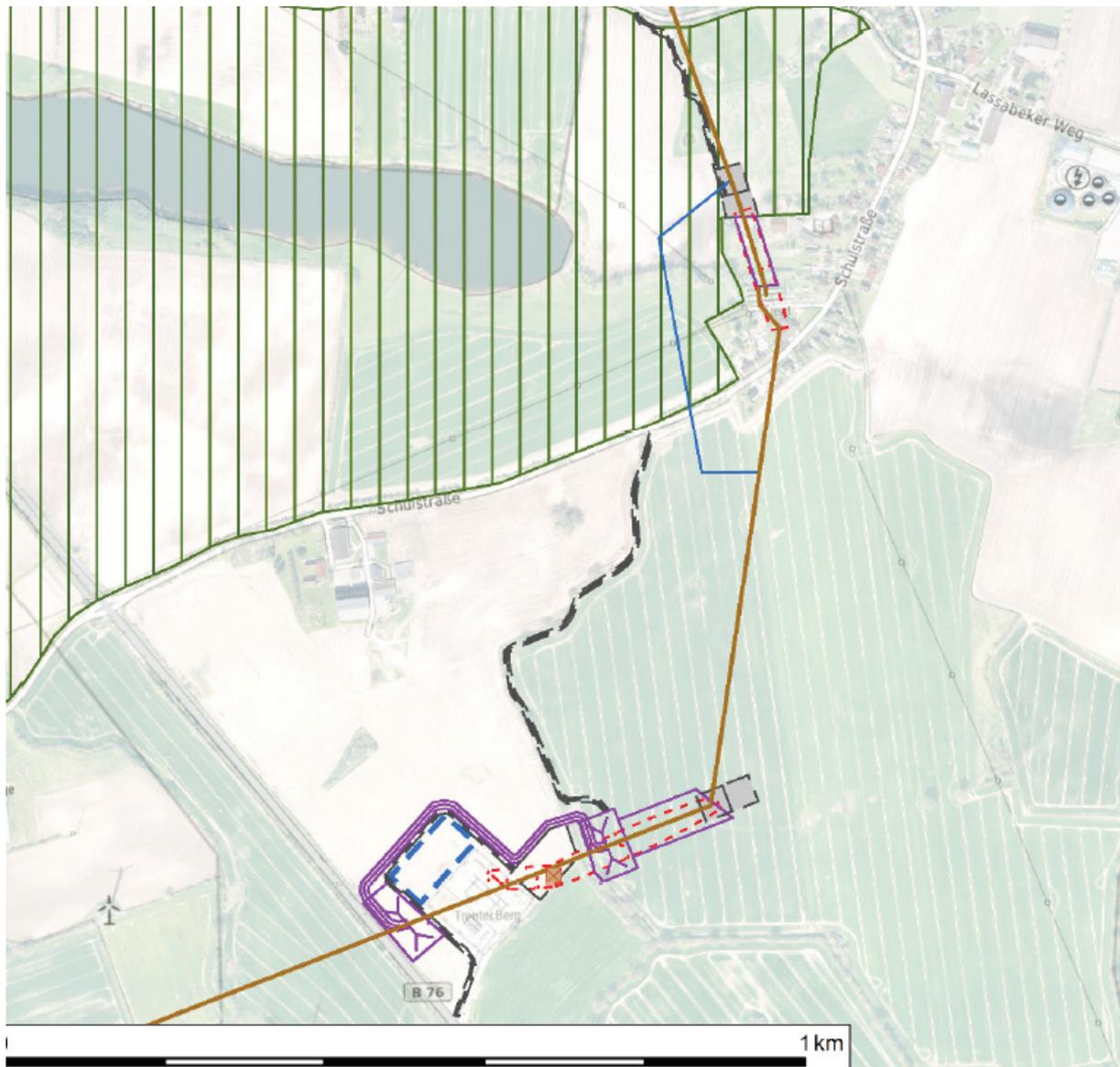


Abbildung 1: Lage der zwei Änderungsbereiche des Vorhabens

Naturschutzgebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete liegen nicht in der näheren Umgebung des Vorhabens bzw. sind Auswirkungen des Vorhabens auf die im weiteren Umfeld des Vorhabens befindlichen o.g. Gebiete sicher auszuschließen.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Biosphärenreservate, keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter, keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, keine geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine geplanten Naturschutzgebiete und keine geschützten Landschaftsbestandteile sowie keine Naturdenkmale. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Was-

erschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, keine Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) und das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Der Trenter See weiter östlich gelegen ist auch gleichzeitig als Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems ausgewiesen. Westlich der B76 sowie östlich beider Vorhabenbereiche befindet sich außerdem je ein Schwerpunktbereich. Beide Änderungsbereiche des Vorhabengebietes befinden sich jedoch außerhalb von Flächen des Biotopverbundes.

Aufgrund der bereits bestehenden Belastung durch die Bestandsleitung und die UWs wird von keiner eine zusätzliche Betroffenheit des Artenschutzes (u.a. Avifauna) in Trent und am Trenter-Berg durch das Vorhaben ausgegangen. Beide Arbeitsbereiche des Vorhabens liegen innerhalb des im Landschaftsrahmenplan (LRP) ausgewiesenen Dichtezentrums für Seeadlervorkommen und die LfU-Artkatasterdaten vom Februar 2023 [1] zeigen dementsprechend Nachweise im weiteren Umfeld (ca. 3,2 km). Jedoch stellen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauzeitenregelung, Vergrämung und Besatzkontrollen sicher, dass keine baubedingte Betroffenheit vorliegt.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Knicks, Steilhang) und ein Landschaftsschutzgebiet. Somit kommt die überschlägig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe zu dem Ergebnis, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, und die zweite Prüfstufe hinsichtlich der Betroffenheiten der Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Fläche, Klima, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) erfolgt ist.

Stufe 2:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagebedingt	Betrieb	Bewertung
Pflanzen Tiere Biologische Vielfalt	Lebensraum- verlust und Be- schädigung von Tieren	Lebensraum- verlust Mast- fundament- köpfe (ca. 6		Gering, da wenige Tage,

	<p>durch Arbeitsbereiche auf Ackerflächen und Grünland (ca. 3,4 ha)</p> <p>visuelle und akustischen Störungen</p> <p>Gehölze auf Steilhang (30m)</p> <p>Knickbetroffenheit ca. 100 m</p>	<p>m²) auf Ackerfläche</p> <p>Seeadler</p>		<p>Rekultivierung</p> <p>Biotope möglich,</p> <p>im Mastbereich und auf den Arbeitsflächen vornehmlich Acker</p> <p>Vermeidung durch Bauzeitenregelungen, und Ausgleich möglich</p>
<p>Boden</p> <p>Fläche</p> <p>Klima</p> <p>Wasser</p>	<p>Wasserhaltung Mast 82a</p> <p>Bodenverdichtung</p>	<p>6 m² bis max. 400 m² Versiegelung</p>		<p>Gering, da starke landwirtschaftliche Vorbelastung, punktuelle Betroffenheit, Vermeidung (Lastmatten)</p> <p>Tiefenlockerung und Ausgleich möglich, temporäre max. 1 Monat geschlossenen Wasserhaltung,</p>
Landschaft	Baustellenbetrieb	1 neuer Mast		Gering,

				da Bau temporär, stark durch standortgleiche Leitung/UW vorbelastet
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Bau teilweise im archäologischen Interessengebieten			Gering, da Untersuchungen und Bergungen vorab möglich
Mensch, menschliche Gesundheit	Lärmemissionen Luftschadstoffemissionen, vorübergehende Minderung der Wohnumfeldqualität Einschränkung der Erholungseignung	visuellen Eindruck	elektrische und magnetische Felder, Erwärmung, Schallemissionen einer Freileitung	Sehr Gering, da Bau wenige Tage Vorbelastung durch Bestand

Sowohl für die Durchverbindung Trent als auch für die Einbindung UW Trenter-Berg sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ersichtlich.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG (**Naturhaushalt**) werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der möglichen und multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Beeinträchtigungen hinsichtlich des **Landschaftsbildes** sind aufgrund der Vorbelastung eher gering und ebenfalls

durch eine Ersatzgeldzahlung aufgrund des in Schleswig-Holstein abgestimmten Verfahrens zu kompensieren. Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung der **Knicks** kann unter anderem durch die Wiederherstellung dieser vor Ort angenommen werden, so dass einer Ausnahme entsprochen werden könnte.

Da es sich um eine eher kleinflächige temporäre Inanspruchnahme randlich des LSG auf artenarmen Wirtschaftsgrünland und Intensivacker handelt, wird die Betroffenheit des LSG als gering eingeschätzt. Eine mögliche Berührung der Verbote zu den Beeinträchtigungen des **LSG** kann aufgrund der baulichen Wirkungen temporär und nicht nachhaltig eingeschätzt werden, so dass von einer entsprechenden Befreiung ausgegangen werden kann. Nach Beendigung der Arbeiten werden die anfallenden Flur- und Wegeschäden ordnungsgemäß beseitigt sowie mögliche Beeinträchtigungen durch temporäre Eingriffe wiederhergestellt. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren überwiegend temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass unter Beachtung der genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o.g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.